

### Creuzburg

Aus gegebenen Anlass wird die Sanierungssatzung der Stadt Creuzburg noch einmal veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass trotz Änderungen der Thüringer Bauordnung alle Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet der Stadt Creuzburg genehmigungspflichtig sind (§ 44 BauGB).

Jede Genehmigung ist bei der VG bzw. Stadt Creuzburg einzuholen.

Creuzburg, 27.10.2004

Rainer Schill

VG-Vorsitzender

### Bekanntmachung der Satzung

#### der Stadt Creuzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Creuzburg" (Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) und des § 142 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), beides in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Creuzburg in seiner Sitzung am 21. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### SATZUNG DER STADT CREUZBURG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGS- GEBIETES "STADTKERN CREUZBURG" NACH § 142 BauGB

##### § 1

###### Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.
- (2) Das insgesamt 26,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadtkern Creuzburg".

##### (3) Das Gebiet wird umgrenzt

- im Norden vom Kirchhof der Gottesackerkirche, dem Stadtmauerverlauf und den Straßen Hinter der Mauer und Klosterstraße,
- im Osten vom ehemaligen Bahndamm,
- im Süden von der Umgehungsstraße der B 7,
- im Westen vom Fuß des Burgberges und der Neuen Scherbdaer Straße.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

##### § 2

###### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren unter Ausschluß der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

##### § 3

###### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB finden Anwendung. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

##### § 4

###### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde liegt vor. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Creuzburg, den 11.05.2001

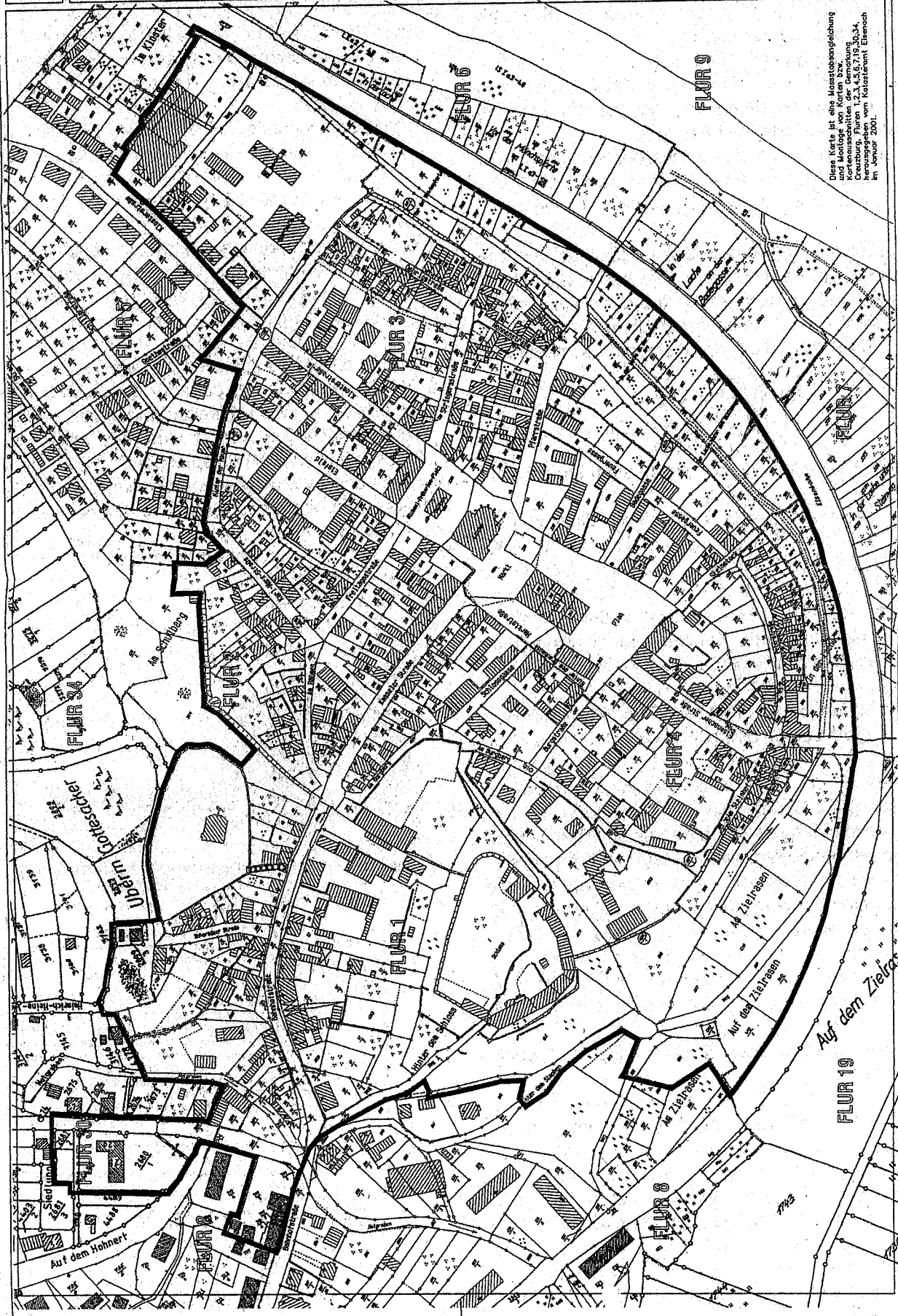
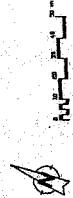
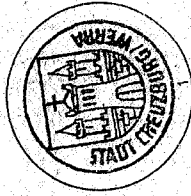
A. Breustedt  
Bürgermeister

- Siegel -

**STADTKERNSANIERUNG  
CREUZBURG**

ANLAGE  
ZUR SATZUNG DER STADT CREUZBURG  
ÜBER DIE FOLGENDE FESTLEGGUNG  
STADTKERNSANIERUNG  
NACH § 142 BauGB  
BESCHLUSS DES STADTRATES  
NR. 44-9/2001 VOM 21.03.2001

—|—  
GRENZE DES  
SANIERUNGSGEBIETES



Diese Karte ist eine Messkopiegleichung  
Kartenmaterial der Verwaltungsgemeinschaft  
Creuzburg, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,  
herausgegeben vom Katasteramt Ebernach  
im Oktober 2001.

## S T A D T C R E U Z B U R G

Satzungsbeschuß über eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB  
für den historischen Stadtkern von Creuzburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Creuzburg beschließt in ihrer Sitzung am 24.9.1992.. aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (Gbl. I S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), folgende Satzung:

## § 1

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des historischen Stadtkernes, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## § 2

## Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

## § 3

## Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

## § 4

## Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 belegt werden.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

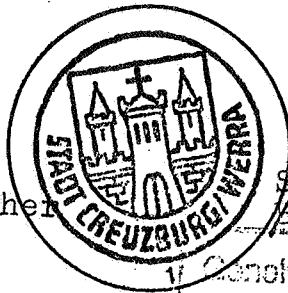
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Erhaltungssatzung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.

Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder  
der Stadtverordnetenversammlung: 21  
davon anwesend: 18  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: -  
Stimmenthaltungen: 1

v. D o s k y  
Stadtverordnetenvorsteher



*Helmut*  
Bürgermeister

*Kreuzburg*

Genehmigt unter AZ 257/84/92/S/172/W  
Wittmar, den 17.11.92



*A. Hadan*